

Gemeinde Altheuernberg



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

8. Sitzung des Gemeinderates Altheuernberg

vom 24. Juli 2025

Sitzungssaal der Gemeinde Altheuernberg

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Rainer Spicker

Schriftführerin:

Ingrid Matschke

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:07 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Altheuernberg ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Ludwig Schmid
Dritter Bürgermeister Peter Neubauer
Barbara Czekalla
Maria-Anna Dunkel
Sebastian Fröhlich
Leonhard Oswald
Alexander Rasch

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Janine Beier-Seifert
Andreas Birzele
Manfred Christoph
Ludwig Neuner
Norbert Scholz
Benedikt Wex

Unentschuldigt sind

Marcus Drexler

Es sind zwei Zuhörer erschienen. Die Presse wird vertreten von [REDACTED] (Brucker Tagblatt).

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025
TOP 3.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 010/2025 vom 14.07.2025 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und 2 PKW Stellplätzen Bauort: Helgenau 9, Fl.Nr.: 551/3 Gmk. Althegnenberg Bebauungsplan: "Erweiterung Helgenau"
TOP 5.	Berufung eines Wahlleiters und der Stellvertretung
TOP 6.	Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Neuerlass einer Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Althegnenberg (Ehrungssatzung)
TOP 7.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Herr [REDACTED]: Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Druckleitung? War die Sitzung vom AWOP schon? Was ist dabei rausgekommen?

1. Bgm. Spicker: Ja, die Verbandsversammlung des AWOP hat am 14.07.2025 um 19:30 Uhr stattgefunden. Kissing war bisher immer gegen eine Aufnahme von Althegnenberg in den Verband. In der Sitzung selber kam es aber zu einem positiven Ergebnis. Kissing hat eine Änderung des Beschlussvorschlags vorgelegt und begründet. Alle Verbandsräte haben diesem nun stattgegeben. Herr [REDACTED] hat für den Verband gestimmt. Es wurde dann einstimmig der Beschluss gefasst, dass Althegnenberg aufgenommen wird. Im Moment versuche ich, schnellstmöglich den Beschlussbuchauszug zu erhalten, da wir diesen für den Zuschussantrag benötigen. Der Beschlussbuchauszug kann schon erstellt werden, ist aber nur rechtsbindend nach genehmigter Niederschrift.

Der finalisierte Vertrag zwischen AWOP und Althegnenberg konnte noch nicht abgeschlossen werden. Er wird derzeit von einer Kanzlei geprüft und lag noch nicht vor. Daher gibt es eine erneute Sitzung, in der der Vertrag vorgestellt wird.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025

Diskussionsverlauf:

Die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025 erfolgt aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit im Gemeinderat nicht. Bei der Abstimmung der acht anwesenden Gemeinderäte kommt es zu dem Abstimmungsergebnis 6:0, wobei sich Gemeinderätin [REDACTED] sowie Gemeinderat [REDACTED] wegen Abwesenheit in der letzten Sitzung enthalten.

Die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025 wird auf die nächste Sitzung am 07.08.2025 verschoben.

TOP 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Sachvortrag:

**Unter Top 3 Sanierung der Wohnungen in der Graf-Dux-Straße 4;
Vergabe der Fliesenlegerarbeiten**

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Sachvortrag und dem Erfordernis, bei der Sanierung der drei Wohnungen in der Graf-Dux-Straße 4 die Fliesenlegerarbeiten zu vergeben und beschloss, den Auftrag an die Firma Hilker aus Althegnenberg zu vergeben.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand zu den vorgelegten Regiesätzen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

**Unter TOP 4 Anbau einer Feuerwehrrhalle an das alte Schulgebäude in Hörbach;
Vergabe der Materiallieferung für die Eigenleistung**

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Sachvortrag und der Möglichkeit, die erforderlichen Baumaterialien für die Errichtung der Feuerwehrrhalle an das alte Schulhaus in Hörbach über die Fa. Neubauer aus Hörbach zu günstigen Konditionen zu erwerben und beauftragte die Firma Neubauer mit der Lieferung der benötigten Baumaterialien.

TOP 4. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: AL 010/2025 vom 14.07.2025
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung,
Doppelgarage und 2
PKW Stellplätzen
Bauort: Helgenau 9, Fl.Nr.: 551/3 Gmk. Althegnenberg
Bebauungsplan: "Erweiterung Helgenau"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage und 2 PKW Stellplätzen auf dem Flurstück 551/3 der Gemarkung Althegnenberg.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „**Erweiterung – Helgenau**“

Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet (WA)**

GRZ I = zul. 0,30 > gepl. 0,30

GFZ = zul. 210 m² > gepl. 208 m²

GRZ II = zul. 0,60 > gepl. 0,50

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht–** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) **Errichtung des Wintergartens ca. 2,75 m außerhalb der westlichen Baugrenze**
- b) **Errichtung des Hauses ca. 0,05 m außerhalb der südlichen Baugrenze**
- c) **Errichtung der geplanten Garage außerhalb der Baugrenze (lt. dem Bebauungsplan sind Garagen nur innerhalb der hierfür bezeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig).**
- d) **Errichtung der freistehenden Garage mit einer Dachneigung von 40° (lt. dem Bebauungsplan sind freistehende Garagen nur mit einer Neigung von 25-30° zulässig).**
- e) **Errichtung des Wintergartens mit einem Glas Pultdach (lt. dem Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer ziegelroten Dacheindeckung und einer Dachneigung von 38°-45° zulässig).**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiungen

a), b), c), d) und e)

ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- Errichtung der Garage mit einem Satteldach (Nachbargarage hat ein Flachdach) (lt. der Gestaltungssatzung sollen auf der Grundstücksgrenze errichtete Garagen bezüglich der Höhe, Dachform und der Dachneigung und dem Dachdeckungsmaterial gleich ausgeführt werden).

Zu der Abweichung wird das Einvernehmen erteilt

ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Althegnenberg

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Althegnenberg

ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden insgesamt vier Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage und 2 PKW Stellplätzen auf dem Flurstück 551/3 der Gemarkung Althegnenberg zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes „Helgenau Erweiterung“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Errichtung des Wintergartens ca. 2,75 m außerhalb der westlichen Baugrenze
- Errichtung des Hauses ca. 0,05 m außerhalb der südlichen Baugrenze
- Errichtung der geplanten Garage außerhalb der Baugrenze (lt. dem Bebauungsplan sind Garagen nur innerhalb der hierfür bezeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig).
- Errichtung der freistehenden Garage mit einer Dachneigung von 40° (lt. dem Bebauungsplan sind freistehende Garagen nur mit einer Neigung von 25-30° zulässig).
- Errichtung des Wintergartens mit einem Glas Pultdach (lt. dem Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer ziegelroten Dacheindeckung und einer Dachneigung von 38°-45° zulässig).

Für folgende Abweichung der Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben der Gemeinde Althegnberg wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Errichtung der Garage mit einem Satteldach (Nachbargarage hat ein Flachdach) (lt. der Gestaltungssatzung sollen auf der Grundstücksgrenze errichtete Garagen bezüglich der Höhe, Dachform und der Dachneigung und dem Dachdeckungsmaterial gleich ausgeführt werden).

Hinweise:

Ein Nachweis der GRZ II fehlt und wurde vom Architekten angefordert.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

TOP 5. Berufung eines Wahlleiters und der Stellvertretung

Sachvortrag:

Gemeindewahlen am 08. März 2026

Vollzug des Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)

Berufung eines/einer Wahlleiters/in und der Stellvertretung

Für die Gemeindewahlen am 08.03.2026 (evtl. Stichwahl am 22.03.2026 bei der Bürgermeisterwahl) ist die rechtzeitige Berufung eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin und der Stellvertretung gem. Art. 5 GLKrWG vorgeschrieben. Rechtzeitig heißt, dass der Gemeinderat rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl (09.12.2025) eine/n Wahlleiter/in beruft, so dass dieser ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen kann. Die Kommunalaufsicht im Landratsamt Fürstfeldbruck hat bei der Besprechung der Wahlsachbearbeiter am 01.07.2025 auf die rechtzeitige Berufung hingewiesen.

Der Gemeinderat beruft den/die

- erste/n Bürgermeister/in,
- eine/n der weiteren Bürgermeister/innen,
- eine der weiteren stellvertretenden Personen,
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied,
- eine/n Bedienstete/n der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft

- oder eine/n Wahlberechtigte/n der Gemeinde (insbesondere ehemalige Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder)

zum/zur Wahlleiter/in für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. Es darf nur eine Stellvertretung berufen werden. Kann diese z. B. wegen einer längeren Erkrankung das Amt nicht mehr wahrnehmen, ist sie abzurufen und eine neue Stellvertretung zu berufen.

Zum/zur Wahlleiter/in für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei dieser Wahl

- zum/zur erste/n Bürgermeister/in oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist,
- eine Aufstellungsversammlung geleitet hat
- oder Beauftragter für einen Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.

Bei der Berufungsberatung und –entscheidung im Gemeinderat gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit nach dem Rechtsgedanken der Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht, da es nur um interne Organbesetzungen geht. Das bedeutet, dass ein Mitglied des Gemeinderats bei seiner Bestellung oder bei der Bestellung eines Angehörigen zum Wahlleiter mitberaten und abstimmen kann.

Dem/der Wahlleiter/in obliegt die Leitung der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl. Er/sie ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses und verantwortlich für den geordneten Ablauf der Wahl.

Mitglieder des Wahlausschusses sind der/die Wahlleiter/in als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. Für jeden Beisitzer beruft er/sie eine stellvertretende Person. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Vorgaben für den/die Wahlleiter/in gelten entsprechend auch für die Beisitzer. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Der/die Wahlleiter/in selbst und ebenso seine Stellvertretung bleiben bei einer Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

Der/die Wahlleiter/in

- bestellt eine/n Schriftführer/in für den Wahlausschuss. Diese/r ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Als Schriftführer sollten regelmäßig Bedienstete der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft bestellt werden. Zum Schriftführer kann aber auch ein Mitglied des Wahlausschusses bestellt werden.
- hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf diese, soweit möglich, zu beseitigen.
- beruft u. a. die Sitzungen des Wahlausschusses ein, leitet sie und ist verantwortlich für die Niederschriften über die Sitzungen.
- bereitet die Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss vor und veranlasst die Verkündung des Wahlergebnisses.
- zeigt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis an.
- unterrichtet unverzüglich die Gewählten von der Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss beschließt unter anderem die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (Art. 4 Abs. 3 GLKrWG). Eine Mitgliedschaft im Gemeindewahlausschuss schließt deshalb ein Mitwirken im Wahlvorstand eines Stimmbezirkes aus!

Tritt einer der Ausschlussgründe erst nach der Berufung ein, so führt dies zum Verlust des Amtes.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker: Wir werden zur Kommunalwahl in Althegnenberg ein zusätzliches Urnenwahlteam benötigen, somit haben wir zwei Urnenwahlteams in Althegnenberg und eines in Hörbach. Für das zweite Team werden wir eine Besetzung brauchen.

Als Wahlleiter habe ich bereits [REDACTED] angefragt, dieser hätte Zeit und bringt das nötige Verständnis und Erfahrung mit. Der [REDACTED] hat bereits zwei gute Vorschläge für den Stellvertreter gemacht, nämlich [REDACTED] oder [REDACTED].

[REDACTED]: [REDACTED] wäre auch noch eine Möglichkeit. Ich konnte leider noch mit keinem persönlich über dieses Thema sprechen. Wir sollten erstmal fragen und auch Bedenkzeit geben.

1. Bgm. Spicker: Wir sollten die Berufung eines Wahlleiters und seiner Stellvertretung auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen verschieben und vorher mit den betreffenden Leuten reden.

Der Gemeinderat stimmt über die Zurückstellung des TOP 5 bis zu einer der nächsten Gemeinderatssitzungen mit folgendem Ergebnis ab: 8:0

**TOP 6. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Neuerlass einer Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch
die Gemeinde Althegnenberg (Ehrungssatzung)**

Sachvortrag:

Da in der aktuellen Ehrensatzung der Passus für Ehrenbürgerernennung und Altbürgermeister nicht enthalten waren, wurden diese hinzugefügt und die gesamte Ehrensatzung überarbeitet. Das Gremium sollte sich auch noch Gedanken über die jeweiligen Geschenke der einzelnen Verleihungsstufen machen. Bitte bei der Betrachtung noch bedenken, ob diese noch zeitgemäß sind oder durch andere Anerkennungen ersetzt werden können.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker: Die Satzung ist überholt und wurde 2017 das letzte Mal überarbeitet und daher wurde diese überarbeitet. Die 8 Karat Goldmünze ist so groß wie ein fünf Cent Stück und hat beim letzten Mal 900,- Euro gekostet, 14 Karat kostet 1.200,- Euro und ist genauso groß. Die Kosten für die Schmuckschatulle und die Prägung kommen auch noch hinzu. Gold ist einfach teuer, ich persönlich würde das Geld lieber in bar geben oder einen Wellnessurlaub davon bezahlen. Was ist eure Meinung und gibt es Vorschläge für alternative Geschenke?

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Wie wäre es mit einer Schiefertafel?

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Ein Brotzeitbrett ist doch praktisch und schön. Das kann man gut verschenken.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Brotzeitbrett sind schön und die [REDACTED] kann sie noch mit einer Gravur versehen.

1. Bgm. Spicker: Beim Fußball gab es oft Glaspokale, aber das ist Geschmackssache. Die grundsätzliche Frage ist halt geht es bei einer Ehrung um die Anerkennung oder um den Wert des Geschenkes? Kaum einer hat eine Vorstellung davon, wieviel so eine Münze wert ist. Bei der Freiwilligen Feuerwehr ist es üblich nach 40 Jahren Zugehörigkeit eine ganze Woche im Feuerwehrheim zu bekommen. Das vergisst man nicht so schnell wie die Medaille in der Schublade.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Beim VDK wird das so gehandhabt, dass man ab dem 75. Geburtstag eine Geburtstagsaufwendung machen kann. Man bekommt dort einen 20,- Euro Gutschein für den Netto Markt, den kann jeder einlösen wie er mag. Bei Ehrungen gibt es Kreisverband Nadeln sowie eine Urkunde. Dies ist nicht so teuer.

[REDACTED]: Bei den Schützen gibt es einen gravierten Krug.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Beim Sportverein gibt es ein Handtuch.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Eine schöne Urkunde mit einem Bild von unserer Ortschaft ist vielleicht auch schöner als der normale Standard.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: In der aktuellen Ausstellung im Überbau beim Sportzentrum gibt es auch schöne Bilder. Vielleicht könnten wir diese auch für die Urkunde verwenden. Wir müssen halt die Rechte an den Werken mit der Künstlerin klären.

[REDACTED]: Vielleicht ein Ballonflug über Althegnenberg?

1. Bgm. Spicker: Ein Ballonflug kostet ungefähr 200 bis 300,- Euro. Ein Hubschrauberflug in Jesenwang wäre auch eine Möglichkeit.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Oder vielleicht einen Tankgutschein?

[REDACTED]: Vielleicht ein Kosta Gutschein?

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Man sollte auf jeden Fall die örtlichen Geschäfte damit unterstützen. Vielleicht sollte man den Leuten einfach ein paar Möglichkeiten zum Aussuchen geben, die Geschmäcker sind verschieden.

1. Bgm. Spicker: Macht euch Gedanken über Höhe und Art und dann gehen wir das an. Wir sollten diesen Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen vertragen. Der Gemeinderat stimmt über die Zurückstellung des TOP 6 bis zu einer der nächsten Gemeinderatssitzungen mit folgendem Ergebnis ab: 8:0

TOP 7. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf: Aus dem Rathaus:

Dorffest:

1. Bgm. Spicker: Das Fest wird am Samstag durchgezogen wie geplant trotz der aktuellen Wettervorhersagen. Ob nun nur drinnen oder nur draußen hergerichtet wird, wird noch besprochen. Darüber herrscht noch Uneinigkeit. Notfalls müssen wir in die Halle und beim Kosta hinein. Leider spielt das Wetter nicht mit.

Haushalt:

1. Bgm. Spicker: Über den Haushalt werden wir in der nächsten Sitzung am 07.08.2025 beraten.

Bau und Umweltausschusssitzung:

1. Bgm. Spicker: Terminlich wäre der 09.10.2025 angedacht, würde es bei euch auch schon am 11.09.2025 gehen?

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Da wird es leider knapp.

[REDACTED]: Ich kann da leider auch nicht kommen.

1. Bgm. Spicker: Ich schaue nochmal nach einem neuen Termin, aber die Sitzung wird vermutlich noch im September stattfinden.

Interner Termin im Nachgang zum Tag der offenen Gemeinde im Gemeinderat:

1. Bgm. Spicker: Wir wollten doch mal zusammen eine Kirchturmbegehung machen oder zusammen das Wasserhaus oder den Bauhof besichtigen. Wollen wir das im Oktober machen? Würde es euch unter der Woche abends oder eher am Samstag passen?

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Eher samstags, wird sonst zu stressig und im Oktober ist es abends schon dunkel.

1. Bgm. Spicker: Der 18.10.2025 würde im Raum stehen.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: vormittags?

1. Bgm. Spicker: Ja

Termin TIPI Aufstellen:

1. Bgm. Spicker: Das Ferienprogramm würde sich wünschen, dass das TIPI aufgestellt wird.

[REDACTED]: Sind alle Schnüre und Pfähle da?

1. Bgm. Spicker: Es ist alles da, es fehlen höchstens drei Stangen, die wurden im Sturm abgerissen.

[REDACTED]: Bis wann willst aufstellen?

1. Bgm. Spicker: Bis zu den Ferien, gerne nächste Woche am 30.07.2025 oder 31.07.2025. Wir würden nachmittags anfangen, zusammen mit dem Bauhof.

Es wird der 30.07.2025 nachmittags als Termin für den Aufbau festgelegt.

Aus dem Gemeinderat:

Bühne Kaindl

[REDACTED]: Wir würden die Bühne gerne am 08.08.2025 aufbauen. Die Abholung ist für den Nachmittag geplant. Ist die Bühne da überhaupt frei?

1. Bgm. Spicker: Ja

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:16 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Althegnenberg

Vorsitzender

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister

Ingrid Matschke
Schriftführerin